Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1914 Nr. 18.

(Nr. 11356.) Gesetz über die Änderung der Landesgrenze gegen das Königreich Bayern am Lochbach längs der preußischen Gemeinde Grumbach, Kreis St. Wendel, und der bayerischen Gemeinde Lauterecken, Bezirksamt Kusel. Vom 14. Mai 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Landesgrenze gegen das Königreich Bayern am Lochbach längs der Gemeinde Grumbach, Kreis St. Wendel, wird nach den Bestimmungen des anliegenden Staatsvertrags vom 27. März 1912 verlegt.

§ 2.

Die nach dem Staatsvertrag an Preußen fallenden sechs Teile des bayerischen Gebiets werden mit der Preußischen Monarchie auf immer vereinigt und dem Kreise St. Wendel zugeteilt.

§ 3.

Für die im § 2 bezeichneten Gebietsteile treten die Landesgesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft, die in der preußischen Gemarkung, der die Gebietsteile zugelegt werden, in Geltung sind.

§ 4.

Die nach dem Staatsvertrag an das Königreich Bayern fallenden sieben Gebietsteile scheiden aus dem preußischen Staatsgebiet aus.

§ 5.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 14. Mai 1914.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück.
Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Falkenhayn.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juni 1914.

Staatsvertrag

zwischen dem Königreiche Preußen und dem Königreiche Bayern über die Änderung und Feststellung der Landesgrenze am Lochbach längs der preußischen Gemeinde Grumbach, Kreis St. Wendel, und der bayerischen Gemeinde Lauterecken, Bezirksamt Kusel. Vom 27. März 1912.

Die Landesgrenze zwischen den Königreichen Preußen und Bayern längs der preußischen Gemeinde Grumbach und der bayerischen Gemeinde Lauterecken wurde bisher durch eine Schlucht, in der der Lochbach seinen Lauf hat, gebildet. Infolge Zuschüttung der Schlucht durch Steinmassen eines angrenzenden Steinbruchs ist eine Verdunkelung der Landesgrenze entstanden. Zur Beseitigung dieses Mißstandes sowie zur besseren Gestaltung der Landesgrenze auf der bezeichneten Strecke erscheint eine Änderung der Landesgrenze erwünscht. Über solche anderweitige Festsetzung der Landesgrenze haben

die seitens der Königlich Preußischen Regierung bestellten Kommissare:

der Königliche Regierungsrat Dr. de Greiff und der Königliche Katasterinspektor, Steuerrat Umbach, beide in Trier,

und die seitens der Königlich Bayerischen Regierung bestellten Kommissare:

der Königliche Bezirksamtmann Dr. Schmitt in Kusel und der Königliche Bezirksgeometer Burkard in Lauterecken

die folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Die Landesgrenze zwischen Preußen und Bayern von dem Grenzsteine Nr. 25a bis zum Grenzsteine Nr. 26, die bisher, wie in der anliegenden Karte dargestellt, durch die Mitte des Lochbachs gebildet wurde, wird nach der auf der Karte voll ausgezogenen roten Grenzlinie in folgender Weise verlegt:

Die neue Grenze ist an Ort und Stelle durch die mit den Nummern 25a, 25b, 25c, 25d, 25e, 25f, 25g, 25h, 25i und 25k versehenen Grenzsteine vermarkt und verläuft sodann von Stein 25k in südlicher Richtung 3,30 Meter westlich von Stein 26 vorbei auf die Mitte der Brücke über den Lochbach.

Die Steine 25c, 25d, 25e, 25f, 25g, 25h und 25i sind versetzt worden, während die Steine 25a, 25b, 25k und 26 unverändert in der bisherigen Stelle stehen blieben.

Die Steine tragen außer der Nummer auch noch die Jahreszahl und die Buchstaben K. P. und K. B. auf der entsprechenden Landesseite.

§ 2.

Hiernach tritt Bayern an Preußen die westlich der neuen Landesgrenze (§ 1) belegenen sechs Gebietsteile ab, deren Flächen auf der Karte rot gefärbt und mit den römischen Ziffern I, II, III, IV, V und VI bezeichnet sind und die nach der beigefügten Flächeninhaltsberechnung eine Gesamtfläche von 6 Ar 24 Q...

belegenen, ebenfalls 6 Ar 24 Quadratmeter enthaltenden sieben Gebietsteile ab, deren Flächen auf der Karte grün gefärbt und mit den Parzellennummern 397/103, 396/103, 365/0,103, 395/103, 368/0,102, 392/102, 391/100, 372/0,100, 374/0,100, 390/100, 377/0,96, 387/96, 385/96, 379/0,96, 384/96, 383/96,

374/0,100, 390/100, 377/0,96, 387/96, 385/96, 379/0,96, 384/96, 383/96, 381/0,96 und 382/96 bezeichnet sind.

§ 3.

Durch die gegenseitige Abtretung von Gebietsteilen (§ 2) wird in den privatrechtlichen Verhältnissen nichts geändert. Die Änderung der Kataster und der Grundbücher sowie die Neuregelung der Grundsteuer in Ansehung der abgetretenen Gebietsteile (§ 2) soll alsbald nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrags erfolgen.

§ 4.

Die Kosten der Versetzung oder Neusetzung der Grenzzeichen (§ 1 Abs. 3) werden von den beiden vertragschließenden Staaten zu gleichen Teilen getragen.

§ 5.

Dieser Staatsvertrag soll von den Regierungen der beiden vertragschließenden Staaten genehmigt und die Genehmigungsurkunden sollen in Berlin ausgewechselt werden.

Er tritt in Kraft einen Monat nach dem Tage, an dem die Auswechselung der Genehmigungsurkunden stattgefunden hat.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Kommissare diesen Staatsvertrag sowie einen auf die in den §§ 1 und 2 bezeichnete Karte nebst Flächeninhaltsberechnung zu deren Anerkennung gesetzten Vermerk unterschrieben und den Staatsvertrag mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in Lauterecken am 27. März 1912.

Die Kommissare der

Königlich Preußischen Regierung.	Königlich Bayerischen Regierung.
(L. S.) Dr. de Greiff.	(L. S.) Dr. Schmitt.
(L. S.) Umbach.	(L. S.) Burkard.

Verzeichnis

der zwischen dem Königreiche Preußen und dem Königreiche Bayern am Lochbach auszutauschenden Flächen.

Preußen tritt an Bayern ab:

Lfd. Nr.	Von der Gemeinde	Flur	Nummer der Katasterparzellen	Flächeninhalt			Die Fläche liegt zwischen den Grenzsteinen
				ha	ar	qm	
1	Grumbach	6	397/103, 396/103, 365/0,103, 395/103	.	.	45	25a, 25b und 25c
2	»	6	368/0,102, 392/102	.	1	97	25d, 25e und 25f
3	»	6	391/100, 372/0,100	.	.	55	25f und 25g
4	»	6	374/0,100, 390/100	.	1	24	25f, 25g und 25h
5	»	6	377/0,96, 387/96, 385/96	.	.	77	25h und 25i
6	»	6	379/0,96, 384/96	.	.	79	25i, 25k und 26
7	»	6	383/96, 381/0,96, 382/96	.	.	47	25k und 26
			zusammen ...	.	6	24	

Bayern tritt an Preußen ab:

Lfd. Nr.	Von der Steuergemeinde	Plannummer	Flächeninhalt			Die Fläche liegt zwischen den Grenzsteinen
			ha	ar	qm	
1	Lauterecken	Aus der Plannummer 2111 die Flächenabschnitte				
		I	.	.	21	25a und 25b
		II	.	.	45	25b, 25c und 25d
		III	.	.	14	25c und 25d
		IV	.	2	51	25e und 25f
		V	.	2	68	25g, 25h und 25i
		VI	.	.	25	25i und 25k
		zusammen	.	6	24	

Anerkannt: Lauterecken, am 27. März 1912.

Die Kommissare der

Königlich Preußischen Regierung.	Königlich Bayerischen Regierung.
(L. S.) Dr. de Greiff.	(L. S.) Dr. Schmitt.
(L. S.) Umbach.	(L. S.) Burkard.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die **Postanstalten** zu richten.